

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Kleinniedesheim vom 18.09.2025

Der Ortsgemeinderat Kleinniedesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber, Gestellung von Leichenträgern
- IV. Ausgrabungen und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle
- VI. Verwaltungsgebühren
- VII. Ersatz von Aufwendungen für sonstige Inanspruchnahmen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2014, zuletzt geändert am 01.07.2021, außer Kraft.

Kleinniedesheim, den 18.09.2025

gez.
(Merkel)

Ortsbürgermeister

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 260,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 410,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 410,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 400,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 580,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.160,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 580,00 €
 - d) Urnenwahlgrab 460,00 €
 - e) Urnengrabkammer für 2 Urnen 1.900,00 €
 - f) Rasen-Einzelgrab je Erdbestattung inkl. Pflege 925,00 €
 - g) Rasen-Einzelgrab je Urne inkl. Pflege 925,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzung je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 23,20 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 46,40 €
 - c) jede weitere Grabstätte 23,20 €
 - d) Urnenwahlgrab 18,40 €
 - e) Urnengrabkammer für 2 Urnen 76,00 €
 - f) Rasen-Einzelgrab je Erdbestattung inkl. Pflege 37,00 €
 - g) Rasen-Einzelgrab je Urne inkl. Pflege 37,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 2 erhoben.
4. Für die Verleihung eines Nutzungsrechts mit Vertiefung zusätzlich pro Vertiefung 350,00 €
5. Bestattung von Auswärtigen

Für die Bestattung von Auswärtigen, einer nicht ortsansässigen Person, sowie von Personen, die ihren Zweitwohnsitz in Kleinniedesheim haben, beträgt die Genehmigunggebühr auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung 260,00 €

Für Personen, die ihren Wohnsitz in Kleinniedesheim wegen Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten, ist dieser Ortsfremdenzuschlag nicht zu berechnen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber, Gestellen von Leichenträgern

Kosten Dritter (beauftragte Unternehmen), die für Leistungen im Zusammenhang mit Sterbefällen entstehen, sind von den Gebührenschuldern zu erstatten.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmungen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle und Sonstiges

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	96,00 €
für jeden weiteren Tag	24,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	32,00 €
für jeden weiteren Tag	8,00 €

2. Für die Friedhofskapelle

a) einmaliges Benutzungsentgelt	85,00 €
b) Reinigung	90,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellen einer Berechtigungskarte nach § 6 Friedhofssatzung	70,00 €
2. Prüfung zum Errichten und Ändern von Grabmalen, Einfassungen Abdeckplatten und Liegesteine	30,00 €
3. Urkundengebühr	7,00 €

VII. Ersatz von Aufwendungen für sonstige Inanspruchnahmen

Soweit für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs oder für Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen keine speziellen Regelungen oder Gebührensätze getroffen sind, sind der Ortsgemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.